Bundesgesetzblatt

9

Teil II

Z 1998 A

1968	Ausgegeben zu Bonn am 20. Januar 1968	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 68	**Gesetz zu dem Abkommen vom 5. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**	9
11. 1. 68	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen Bundesgesetzbl. III 9502-4	28
12. 1. 68	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Verlängerung des Handelsabkommens EWG—Iran)	29
30. 11. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	30
10. 1. 68	Bekanntmachung der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	31

Gesetz zu dem Abkommen vom 5. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vom 16. Januar 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 5. Dezember 1966 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie den beiden Notenwechseln vom 5. Dezember 1966 wird zugestimmt. Das Abkommen und die Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen sowie die beiden Notenwechsel nach Artikel 29 Abs. 2 des Abkommens in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Januar 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt